

# **Satzung**

Fachschaft Chemie und Chemische Biologie

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund hat am 15.07.2026 die folgende Satzung der Fachschaft Chemie und Chemische Biologie beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

|                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| A. Die Fachschaft Chemie und Chemische Biologie..... | 1 |
| §1 Mitglieder .....                                  | 1 |
| §2 Aufgaben.....                                     | 1 |
| §3 Organe .....                                      | 1 |
| B. Die Fachschaftsvollversammlung .....              | 2 |
| §4 Mitglieder .....                                  | 2 |
| §5 Aufgaben.....                                     | 2 |
| §6 Öffentlichkeit, Sitzungen.....                    | 2 |
| §7 Einberufung .....                                 | 2 |
| §8 Versammlung, Tagesordnung .....                   | 2 |
| §9 Beschlüsse und Abstimmungen .....                 | 3 |
| §10 Studentische Arbeitsgruppen .....                | 3 |
| §11 Protokolle.....                                  | 3 |
| C. Der Fachschaftsrat .....                          | 4 |
| §12 Mitglieder .....                                 | 4 |
| §13 Aufgaben.....                                    | 4 |
| §14 Verantwortlichkeit.....                          | 4 |
| §15 Wahlen, Amtszeit.....                            | 4 |
| §16 Abwahl, Rücktritt.....                           | 5 |
| §17 Vorstandsaufgaben.....                           | 6 |
| §18 Fachschaftsratssitzungen, Öffentlichkeit .....   | 7 |
| §19 Beschlussfähigkeit .....                         | 7 |
| D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....           | 8 |
| §20 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen.....        | 8 |
| §21 Erstmalige FSR-Wahl .....                        | 8 |
| §22 Inkrafttreten .....                              | 8 |
| §23 Änderung, Außerkrafttreten .....                 | 8 |

# **A. Die Fachschaft Chemie und Chemische Biologie**

## **§1 Mitglieder**

Mitglieder der Fachschaft Chemie und Chemische Biologie (FS CCB) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der TU Dortmund, die einen Studiengang besuchen, der der Fakultät Chemie und Chemische Biologie (Fakultät CCB) zugeordnet wird.

## **§2 Aufgaben**

- (1) Die FS CCB nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS CCB
  - a. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät CCB und der verfassten Studierendenschaft.
  - b. tritt ein für die Vermittlung eines kritischen Bewusstseins und der gesellschaftlichen Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb der Universität und Gesellschaft.
  - c. setzt sich für die Verbesserung des Wissenschafts- und Lehrbetriebs in den Fachgebieten Chemie und Chemische Biologie insbesondere an der Fakultät CCB der TU Dortmund ein.
  - d. äußert sich zu hochschulpolitischen Themen.
- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2)
  - a. bietet die FS CCB regelmäßig öffentliche Sitzungen an, in denen Probleme, Wünsche etc. der Studierenden bzgl. der Lehre und Forschung an der Fakultät CCB angesprochen bzw. behandelt werden können.
  - b. arbeitet die FS CCB mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder Studierendenschaft und Studierendenschaften in ganz Deutschland zusammen.

## **§3 Organe**

- (1) Die Organe der FS CCB sind
  - a. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
  - b. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten das Interesse der FS CCB (nach §2) in den Gremien der Universität, der Fakultät CCB und der verfassten Studierendenschaft.

## **B. Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§4 Mitglieder**

Jedes Mitglied der FS CCB hat Sitz und Stimme in der FVV.

### **§5 Aufgaben**

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS CCB.
- (2) Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS CCB wahrgenommen werden können. Die FVV
  - a. beschließt und ändert die Fachschaftssatzung.
  - b. wählt den FSR und wählt die Mitglieder des FSR ab.
  - c. entlastet den FSR.
  - d. erteilt Weisungen an den FSR und die Gremienvertreter\*innen.
  - e. entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

### **§6 Öffentlichkeit, Sitzungen**

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt in der Regel nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

### **§7 Einberufung**

- (1) Die FVV wird von dem\*der Fachschaftsbeauftragten (FsB) bzw. vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
  - a. auf Beschluss des FSR
  - b. auf Verlangen der Mehrheit der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat (FakRat) der Fakultät CCB
  - c. auf Verlangen von mindestens 5 % der Mitglieder der FS CCB
  - d. auf Beschluss des Studierendenparlaments (StuPa) der TU Dortmund
  - e. auf Beschluss einer FVV der FS CCB
- (3) In den Fällen b., c. und d. gilt: Die Einberufung der FVV muss unter Angabe der Abstimmungsfrage beim FSR schriftlich beantragt werden. Ist der Antrag rechtes, so ist der FSR dazu verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine FVV abzuhalten, in deren Tagesordnung (TO) die Abstimmungsfrage erkenntlich sein muss.
- (4) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer TO, die die Punkte „Formalia“, „Berichte“ und „Verschiedenes“ sowie die Versammlungsart nach §8 Abs. 1 enthalten muss. Diese TO-Punkte können nicht aus der TO gestrichen werden.
- (5) Die Einberufung einer FVV ist mindestens eine Woche vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen und wenn möglich digital bekannt zu machen.

### **§8 Versammlung, Tagesordnung**

- (1) Die Versammlung der FVV kann mit physischer Anwesenheit, mit digitaler Anwesenheit oder einer Mischform beider Versammlungsarten stattfinden.
- (2) Der\*Die Versammlungsleiter\*in der FVV wird vom FSR aus dessen Mitte bestimmt,

sofern die FVV nicht selbst eine\*n Versammlungsleiter\*in wählt.

- (3) Die FVV bestimmt zwei Protokollant\*innen. Danach wird die endgültige TO beschlossen.

### **§9 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss gemäß §43 Abs. 7 Satzung der Studierendenschaft der TU Dortmund (SdS) als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines\*einer oder mehrerer Stimmberechtigten sind sie geheim. Hiervon ausgenommen sind Geschäftsordnungsanträge, die nie geheim zur Abstimmung kommen und Entscheidungen über Personalfragen, die stets in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Beschlüsse und Wahlen können in einer FVV auch mit elektronischer Abstimmung gefasst werden. Näheres regeln die FsRO und die SdS.
- (4) Beschlüsse der FVV binden den FSR nur, wenn sich an einer FVV-Abstimmung mindestens 10 % der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Ansonsten gelten die Beschlüsse der FVV als Empfehlung an den FSR. Abweichend hiervon sind Wahlen sowie der Beschluss und Änderungen der Fachschaftssatzung, welche stets bindend gelten. Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.
- (5) Jede bei einer FVV anwesende Person hat das Rederecht. Das Antrags- und Stimmrecht hat jede anwesende Person, die der FS CCB angehört.

### **§10 Studentische Arbeitsgruppen**

- (1) Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig von der FVV AGs unterstützen.
- (2) Die von der FS CCB finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder schriftlich dem FSR über ihre Arbeit zu berichten.

### **§11 Protokolle**

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht.

Es enthält:

- a. Den Zeitpunkt und Ort der Sitzung
- b. Den Namen des\*der Versammlungsleiter\*in und der Protokollant\*innen sowie eine Anwesenheitsliste
- c. Die beschlossene TO
- d. Alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen)
- e. Wahlergebnisse mit dem vollen Namen der Kandidat\*innen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde
- f. Ergebnisse von Abwahlen

Das Protokoll wird von dem\*der Versammlungsleiter\*in und von den Protokollant\*innen unterzeichnet.

## **C. Der Fachschaftsrat**

### **§12 Mitglieder**

Mitglied im Fachschaftsrat Chemie und Chemische Biologie (FSR) ist, wer gemäß §15 Abs. 2-5 von der FVV in den FSR gewählt wurde.

### **§13 Aufgaben**

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der FS CCB.
- (2) Der FSR
  - a. führt die Geschäfte der FS CCB.
  - b. sorgt für Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV.
  - c. hält Verbindungen mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
  - d. ist verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um Mitglieder der FS CCB in allen studienbezogenen Fragen zu beraten.

### **§14 Verantwortlichkeit**

Der FSR ist der FVV gegenüber verantwortlich; er ist an die Bestimmungen der Fachschaftssatzung sowie an übergeordnete Satzungen gebunden.

### **§15 Wahlen, Amtszeit**

- (1) Der FSR wird von der ersten FVV im Wintersemester neu gewählt. Nachwahlen durch eine FVV sind jederzeit möglich. Die Amtszeit des alten FSR endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen FSR.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS CCB gewählt werden.
- (3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn bis vor dem Beginn der Wahl-FVV dem FSR eine schriftliche Kandidatur vorliegt und bei erfolgreicher Wahl die Annahme der Wahl innerhalb von 7 Tagen ebenfalls schriftlich erfolgt.
- (4) Sollte die Annahme der Wahl des\*der Fachschaftsvorsitzenden oder des\*der Finanzreferent\*in bzw. deren Stellvertreter\*innen nicht erfolgen, so kann der FSR gemäß §8 Abs. 1 der Fachschaftsrahmenordnung (FsRO) diese Ämter vorübergehend bis zur nächsten FVV durch eine Wahl aus seiner eigenen Reihe besetzen.
- (5) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidat\*innen durch die FVV vorgenommen.
- (6) Über die Kandidat\*innen wird in einer Wahl nach Abs. 6b abgestimmt, es sei denn mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jede\*n Kandidat\*in einzeln abstimmen. Die Wahl des\*der Fachschaftsvorsitzenden und Finanzreferent\*in bzw. deren Vertreter sowie des\*der Kassenverwalter\*in muss jeweils in Einzelwahl wie in Abs. 6a erfolgen.
  - a. Die Einzelwahl dient der Besetzung eines einzelnen Amtes, wobei nur eine Person gewählt werden kann. Kandidiert lediglich eine Person, gilt sie als gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei mehreren Kandidaturen ist die Person gewählt, die die Mehrheit der

Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- b. Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Ämter aus einer gemeinsamen Kandidierendenliste wird die Wahl wie folgt durchgeführt: Die FVV legt vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Personen fest. Jede wahlberechtigte Person erhält eine Stimmenanzahl in Höhe der zu besetzenden Ämter; eine Mehrfachwahl einzelner Kandidierender ist unzulässig. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, sofern sie die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit um das letzte zu vergebende Amt entscheidet eine Stichwahl.

- (7) Der FSR kann beschließen eine Neuwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.

## **§16 Abwahl, Rücktritt**

- (1) Solange die SdS und die FsRO nichts anderes bestimmen, kann die FVV einzelne FSR-Mitglieder oder den gesamten FSR abwählen.
  - a. Verlieren einzelne Mitglieder des FSR durch die FVV ihren Sitz im FSR, endet deren Amtszeit unverzüglich. Scheidet durch eine FVV der\*die Fachschaftsvorsitzende, der\*die Finanzreferent\*in, ein\*e Stellvertreter\*in dieser Ämter oder der\*die Kassenverwalter\*in aus, wird das Amt in der gleichen FVV neu gewählt.
  - b. Scheidet der gesamte FSR so aus seinem Amt aus, wird in der gleichen FVV ein neuer FSR gewählt. Die Amtszeit des ausscheidenden FSR endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen FSR.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Dies muss dem FSR schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der\*die Fachschaftsvorsitzende, der\*die Finanzreferent\*in, deren Stellvertreter\*innen und der\*die Kassenverwalter\*in können nur aus schwerwiegenden Gründen zurücktreten. Dies muss dem FSR ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.
  - a. Bis zu einer Nachwahl übernimmt, falls möglich, die Stellvertretung das Amt.
  - b. Der FSR wählt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches das Amt übernimmt. Falls durch diese Wahl die Stelle der Stellvertretung frei wird, wählt der FSR auch für dieses Amt ein Mitglied aus seiner Mitte.
  - c. Kann ein Amt nach Abs. 3 nicht durch Abs. 3b besetzt werden, muss der FSR unverzüglich eine FVV einberufen, in der das Amt neu gewählt wird. Bis zu dieser Wahl ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) bzw. eine vom AStA beauftragte Person für das Amt zuständig. Näheres regelt die FsRO.
- (4) Hat der FSR unter 5 Mitglieder, muss der FSR schnellstmöglich eine FVV einberufen, in der mindestens genügend Personen gewählt werden, dass der FSR mindestens 5 Mitglieder hat.
- (5) Ist das dauerhafte Ausscheiden eines FSR-Mitgliedes aus einem Amt absehbar, so ist dieses Mitglied dazu angehalten, andere Mitglieder des FSR in die vakanten Amtsgeschäfte einzuführen.

## **§17 Vorstandsaufgaben**

- (1) Die FVV wählt eine\*n Fachschaftsvorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Diese haben folgende Aufgaben:
- a. Er\*Sie vertritt die FS CCB und den FSR gegenüber der Fakultät CCB und gegebenenfalls gegenüber dem Rektorat.
  - b. Er\*Sie beanstandet rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der FVV und des FSR.
  - c. Er\*Sie hat volle Zeichnungsberechtigung.
  - d. Er\*Sie verfügt nur gemeinsam mit dem\*der Kassenverwalter\*in und auf Anweisung des\*der Finanzreferent\*in über die Geldmittel auf dem Konto der FS CCB.
  - e. Er\*Sie erhält eine Vollmacht über das Konto der FS CCB
- (2) Die FVV wählt eine\*n Finanzreferent\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Diese haben folgende Aufgaben:
- a. Ihm\*Ihr obliegt die Buchhaltungsüberprüfung.
  - b. Er\*Sie erhält Lesezugriff auf die Konten und überprüft die sachliche Richtigkeit.
  - c. Er\*Sie erhält und verwaltet keinerlei Geld innerhalb der FS CCB.
  - d. Er\*Sie legt nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR einen Finanzbericht zur Entlastung vor.
  - e. Er\*Sie hat in finanziellen Entscheidungen ein Vetorecht (§21 FsRO).
- (3) Die FVV wählt eine\*n Kassenverwalter\*in. Der FSR kann sich dazu entscheiden, eine\*n Stellvertreter\*in zu wählen. Der\*Die Kassenverwalter\*in hat folgende Aufgaben:
- a. Er\*Sie verwaltet die Finanzen der FS CCB.
  - b. Er\*Sie verfügt nur gemeinsam mit dem\*der Fachschaftsvorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden und auf Anweisung des\*der Finanzreferent\*in über die Geldmittel auf dem Konto der FS CCB.
  - c. Er\*Sie verfügt auf Anweisung des\*der Finanzreferent\*in über das Bargeld der FS CCB.
  - d. Er\*Sie führt nach Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis auf.
- (4) Die FVV wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen kein Mitglied des FSR sein und müssen kein Mitglied der FS CCB sein. Die Kassenprüfer\*innen haben folgende Aufgaben:
- a. Sie führen mindesten einmal jährlich eine unvermutete Kassen- und Rechnungsprüfung durch.
  - b. Sie führen eine Jahresabschlussprüfung durch.
  - c. Sie berichten vor Entlastung der Finanzreferent\*innen auf der FVV über die Kassenprüfung.

## **§18 Fachschaftsratssitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die FSR-Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Termine sind spätestens am Tag vor der Sitzung öffentlich inklusive einer vorläufigen TO bekannt zu machen, in welcher die Punkte „Formalia“, „Berichte“ und „Verschiedenes“ stehen müssen.
- (2) Jede FSR- Sitzung kann in Präsenz, mit digitaler Anwesenheit oder in einer Mischform stattfinden. In jedem dieser Fälle ist der FSR beschlussfähig, solange §19 Abs. 1 eintrifft. Findet die Sitzung nicht vollständig in Präsenz statt, muss dies in der Einladung kenntlich gemacht werden. Über die genutzten Plattformen entscheidet der FSR, im Zweifel entscheidet der\*die Fachschaftsvorsitzende.
- (3) Beschlüsse und Wahlen können in einer FSR- Sitzung auch mit elektronischer Abstimmung gefasst werden. Näheres regelt die FsRO und die SdS.
- (4) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Dieses enthält:
  - a. Zeit vom Beginn und Ende der Sitzung
  - b. Die beschlossene TO
  - c. Anwesende Mitglieder des FSR
  - d. Beschlüsse
  - e. Bei Wahlen den\*die vollständigen Namen der gewählten Person(en) sowie das gewählte Amt

Das Protokoll ist von dem\*der Protokollant\*in zu unterschreiben.

- (5) Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer FSR-Sitzung verhindert sein, so muss die Person dies nach Möglichkeit dem\*der Fachschaftsvorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden rechtzeitig formlos mitteilen.
- (6) Der\*die Versammlungsleiter\*in ist der\*die Fachschaftsvorsitzende bzw. der\*die stellvertretende Fachschaftsvorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt der FSR zu Beginn der Sitzung eine\*n Versammlungsleiter\*in aus seiner Mitte.
- (7) Zu Beginn der Sitzung wird die Öffentlichkeit bzw. die Nichtöffentlichkeit einzelner TO-Punkte durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder festgelegt.

## **§19 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, bei der FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Falls der FSR nicht beschlussfähig ist, muss die zu beschließende TO auf den nächsten Termin verschoben werden. Falls beim nächsten Sitzungstermin wieder keine Beschlussfähigkeit vorhanden ist, darf über die TO-Punkte der ersten Sitzung trotzdem abgestimmt werden (§43 Abs. 4 SdS).
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des FSR.
- (4) Der FSR muss bei Finanzfragen ab einem Wert von 100 € eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufbringen, um diese beschließen zu können.
- (5) Soweit Abs. 4 nicht berührt wird, ist für einen Beschluss im FSR in der Regel eine einfache Mehrheit erforderlich.

## **D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§20 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen**

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS CCB vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen diese Satzung verstoßen.

### **§21 Erstmalige FSR-Wahl**

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

### **§22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald diese mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer FVV angenommen und durch den StuPa bestätigt wurde. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

### **§23 Änderung, Außerkrafttreten**

Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll. Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine neue Satzung von der FS CCB mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen und durch das StuPa bestätigt wurde.